

RICHTLINIEN

SWISS DEAF SPORT

Beiträge
Lizenzen
Meisterschaften

(Die männliche Bezeichnung bezieht sich immer auf beide Geschlechter)

ART. 1 VEREINE / KOLLEKTIVMITGLIEDER / ABTEILUNGEN

1.1 Sektionsbeitrag

Vereinsmitglieder bezahlen jährlich folgende Sektionsbeiträge:

Vereine mit	1 – 50 Mitgliedern	CHF 100.00
Vereine mit	51 – 100 Mitgliedern	CHF 150.00
Vereine mit	101 – 200 Mitgliedern	CHF 250.00
Vereine mit	201 – 300 Mitgliedern	CHF 350.00
Vereine mit	301 – 400 Mitgliedern	CHF 450.00
Vereine mit	401 und mehr Mitgliedern	CHF 550.00

- Alle Vereine müssen die komplette Mitgliederzahl angeben,
- die Sektionsbeiträge werden aufgrund des Mitgliederbestandes per 1. Januar des laufenden Rechnungsjahres erhoben und
- die Vereine müssen den Mitgliederbestand per 1. Januar per Protokoll (Vereinsversammlung) wahrheitsgemäss der Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle mitteilen.

1.2 Kollektivmitglied

Jedes Kollektivmitglied entrichtet einen Jahresbeitrag von CHF 200.00.

1.3 Gönnermitglied

Jedes Gönnermitglied bezahlt jährlich mindestens CHF 50.00.

1.4 Bussen

Absenzen bei DV / Konferenz (Vereine)	CHF 300.00
Absenzen bei DV / Konferenz (Abteilungen)	CHF 100.00
Absenzen bei DV / Konferenz (Kollektivmitglieder)	CHF 0.00

Begründete schriftliche Entschuldigungen von Vereinen und Abteilungen werden nicht akzeptiert.

ART. 2 LIZENZ

2.1 Lizenzausweis

Es darf pro Sportler nur 1 Lizenzausweis vergeben werden. Die Weisungen, Erklärungen und Bestimmungen des Swiss Deaf Sport «Lizenz-Merkblatt» müssen jederzeit beachtet werden. Zusätzlich gilt Art. 2.7.

2.2 Formulare

Alle Formulare betreffend Lizenz können auf www.swissdeafsport.ch heruntergeladen werden. Meldungen zum Eintritt, Übertritt und Austritt müssen mittels dieser Formulare gemacht und an contact@swissdeafsport.ch gesendet werden.

2.3 Eintritt & Übertritt

- a. Meldungen bezüglich Eintritts und Übertritts von Personen, die Mitglieder eines Mitgliedvereins von Swiss Deaf Sport sind, müssen zwingend von den Mitgliedervereinen an die Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle mit Namen, Unterschrift des Präsidenten und mit Vereinsstempel gesendet werden.
- b. Meldungen bezüglich Eintritts und Übertritts von Personen, die keine Mitglieder eines Mitgliedvereins von Swiss Deaf Sport sind (direkte Lizenznehmer), müssen direkt von den jeweiligen Personen an die Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle gesendet werden.

2.4 Austritt

Der Austritt kann bis zum 30. November des laufenden Jahres auf den 31. Dezember erklärt werden. Er muss vom zuständigen Präsidenten des Mitgliedervereins von Swiss Deaf Sport unterschrieben werden (für direkte Lizenznehmer müssen die jeweiligen Personen direkt unterschreiben) und an die Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle gesendet werden. Austritte nach dem 30. November werden erst im nächsten Jahr angenommen und der Jahresbeitrag des nächsten Jahres muss bezahlt werden.

2.5 Lizenzformat

Die Swiss Deaf Sport Lizenz ist persönlich und muss Foto, Name, Vorname, Geburtsdatum, Vereinsname und Personennummer enthalten. Für Sportler mit weniger als 55 dB wird die Lizenznummer mit der Bezeichnung «<55dB» ergänzt.

2.6 Audiogramm

Jeder neue Sportler muss das offizielle ICSD-Audiogramm Formular verwenden. Das Formular kann nur bei der Geschäftsstelle bestellt werden. Teilnehmende Sportler müssen sich über einem definierten Mindesthörverlust von 55db im besseren Ohr (3 Ton Frequenz Durchschnitt 500, 1000 und 2000 Hertz, 1964 Standard) ausweisen.

Für internationale Veranstaltungen muss spätestens 3 Monate vor dem Beginn das Audiogramm bei der Geschäftsstelle des Swiss Deaf Sport eingereicht werden. Die Untersuchung darf zu Beginn der Veranstaltung nicht älter als 6 Monate sein.

2.7 Mitgliedschaft (Jahresbeitrag und Gebühren)

Mitglied bei einem Sportverein

Jahresbeitrag Erwachsene	CHF 40.00
Jahresbeitrag unter 18 Jahre alt	CHF 10.00

Direkte Mitgliedschaft bei Swiss Deaf Sport

CHF 150.00
(die keinem Sportverein angehören, **ohne Teilnahme** an der Schweizermeisterschaft.
Die Mitglieder müssen nach 1 Jahr in den Sportverein wechseln, kein Dauermitgliedschaft möglich!)

Gebühren

Bearbeitungsgebühr (einmalig)	CHF 10.00
Übertritt (von einem Sportverein zu einem anderen Sportverein) mit 30 Tagen Sperrfrist, kein Übertritt unter 30 Tagen möglich	CHF 20.00
Ersatz für einen Lizenzausweis	CHF 10.00
Namenänderung auf dem Lizenzausweis	gratis

Für kurzfristigen Eintritt bei Schweizermeisterschaften mit Zuschlag und Sperrfristen

Neueintritt mit Mitglied bei Sportverein (zwischen 30-20 Tage) *	+ CHF 30.00
Neueintritt unter 18 Jahre alt (zwischen 30-20 Tage) *	+ CHF 10.00

*kein Teilnahmeberechtigung unter 20 Tagen (Datum des E-Mails/Post)

Die Lizenz wird erst nach Erhalt der Gebühr / des Beitrages ausgestellt.

2.8 Verpflichtungen des Lizenznehmers

2.8.1 Regularien

Mit der Annahme der Swiss Deaf Sport Lizenz akzeptiert der Lizenznehmer die Statuten, Reglemente, Richtlinien und Weisungen von Swiss Deaf Sport und verpflichtet sich zur Beachtung der Reglemente des ICSD, EDSO, und die Ethik Charta im Schweizer Sport.

2.8.2 Doping

Mit der Annahme der Swiss Deaf Sport Lizenz akzeptiert der Lizenznehmer die Bestimmungen des Doping-Statuts von Swiss Olympic in der jeweils geltenden Fassung.

ART. 3 INTERNATIONALE ANLÄSSE

Deaflympics / Weltmeisterschaften / Europameisterschaften

3.1 Teilnehmer

Die Teilnahme ist offen für Personen, welche

- im Besitz einer gültigen Swiss Deaf Sport Lizenz sind, und
- im Besitz eines gültigen Schweizerpasses sind, und
- von mind. 55db im besseren Ohr vorweisen können (siehe 2.6) und
- Kaderathlet in einer Swiss Deaf Sport Nationalmannschaft sind.

3.2 Hörhilfsmittel

Es ist strikt untersagt, während der Wettkämpfe Hörgeräte, Cochlea-Implantate (CI) oder andere akustische Hilfsmittel zu tragen.

ART. 4 SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN UND SCHWEIZER CUP Gemeinsame Bestimmungen für EINZELSPORTARTEN (Einzel/Doppel) und MANNSCHAFTSSPORT

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.1.1 Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind Personen, welche

- Mitglied eines Swiss Deaf Sport angeschlossenen Vereins sind
- im Besitz einer gültigen Swiss Deaf Sport Lizenz sind
- Menschen mit Hörbehinderung von mind. 55 dB im besseren Ohr (siehe Art. 2.6)
- bei Mannschaftssport: max. 1 Person unter 55 dB pro Mannschaft

Jeder Teilnehmer ist für seine eigenen Reise- und Unterkunftskosten sowie für die Versicherungen verantwortlich.

Wer direkt (ohne Vereinszugehörigkeit) dem Swiss Deaf Sport als Mitglied unterseht, darf **nicht** teilnehmen.

Von der Lizenzpflicht ausgenommen sind Nachwuchs-Schweizermeisterschaften.

4.1.2 Ausländer

Die Konkurrenten ausländischer Nationalität sind ebenfalls teilnahmeberechtigt (siehe 4.1.1).

4.1.3 Hörhilfsmittel

Es ist strikt untersagt, während der Wettkämpfe Hörgeräte, Cochlea-Implantate (CI) oder andere akustische Hilfsmittel zu tragen.

4.2 Durchführung

4.2.1 Zeitpunkt des Anlasses

Einzel sportarten: Pro Disziplin darf nur eine Schweizermeisterschaft und Schweizer Cup im Kalenderjahr durchgeführt werden.

Mannschaftssport: Es kann nicht mehr als einen Wettkampf in der gleichen Disziplin pro Kalenderjahr geben. Mannschaftssportarten wie beispielweise Futsal, Volleyball, Unihockey, usw. können während des ganzen Jahrs oder einer Saison stattfinden.

4.2.2 Dauer

Die Dauer der Schweizermeisterschaft und Schweizer Cup wird vom Swiss Deaf Sport Abteilungsleiter nach Vorschlag des organisierenden Vereines bestimmt.

4.2.3 Mindestteilnehmerzahl

Damit der Anlass durchgeführt wird, müssen sich mindestens 4 Einzelsportler, 3 Doppel (alle Disziplinen und Kategorien eingerechnet) und mindestens 3 Mannschaften anmelden.

4.2.4 Lizenzkontrolle

Einzelsportarten: Die Sportler müssen vor der ersten Disziplin des Wettkampfes ihre Swiss Deaf Sport Lizenz dem Swiss Deaf Sport Abteilungsleiter vorweisen. Wenn der Sportler die Lizenz nicht vorweisen kann, ist er **nicht** startberechtigt.

Mannschaftssport: Der Kapitän einer Mannschaft muss die Spielerliste seiner Mannschaft 20 Tage vor dem Wettkampf dem Swiss Deaf Sport Abteilungsleiter abgeben.

4.2.5 Leihspieler

Wenn eine Mannschaft nicht genügend Spieler hat, darf diese Mannschaft maximal 1/3 der regulären Anzahl einer Mannschaft von einem anderen Schweizer Verein ausleihen. Diese ausgeliehenen Spieler müssen im Besitz einer Swiss Deaf Sport Lizenz sein. Beide Vereine müssen einen «Leihspieler»-Vertrag unterzeichnen und dieser Vertrag ist nur für die vereinbarten Spieltage gültig. Das Formular kann auf www.swissdeafsport.ch heruntergeladen werden. Die zuständigen Präsidenten (mit Vereinsstempel) und der Swiss Deaf Sport Abteilungsleiter müssen unterschreiben. Dazu gilt die Art. 4.2.4.

4.2.6 Mannschaften

Für Mannschafts-Wettkämpfe müssen die Spieler einer Mannschaft dem gleichen Verein angehören (vorbehalten bleibt Art. 4.2.5).

4.3 Organisation

4.3.1 Organisation

Die Organisation wird von einem Verein und vom Swiss Deaf Sport Abteilungsleiter zusammen übernommen. Der Swiss Deaf Sport Abteilungsleiter trägt die Verantwortung für die Organisation sowie für die Durchführung des Sportanlasses.

4.3.2 Swiss Deaf Sport-Abteilungsleiter

Swiss Deaf Sport übernimmt die Reise- und Unterkunftskosten des Abteilungsleiters, gemäss Swiss Deaf Sport Spesenreglement.

4.3.3 Wahl

Die Swiss Deaf Sport Konferenz ernennt den organisierenden Verein.

4.3.4 Vertrag

Der Organisator und Swiss Deaf Sport schliessen einen Vertrag ab, indem finanzielle und andere Einzelheiten geregelt werden.

4.3.5 Zusammenarbeit mit hörenden Vereinen

Es ist gestattet, für die Organisation mit hörenden Vereinen zusammenzuarbeiten.

4.3.6 Regeln

Die Organisatoren akzeptieren die Statuten, Reglemente, Richtlinien von Swiss Deaf Sport, die Reglemente des ICSD und der EDSO und die Ethik Charta im Schweizer Sport und den Code of Conduct von Swiss Olympic. Die Richtlinien der nationalen und internationalen Verbände (Hörende) müssen unter Anpassung an den Gehörlosensport ebenfalls respektiert werden.

4.4 Ausschreibungen

4.4.1 Zeitpunkt der Ausschreibung

Die Ausschreibung hat spätestens 3 Monate vor Durchführung der Veranstaltung zu erfolgen.

4.4.2 Angaben

Die Ausschreibung muss enthalten:

- Name und E-Mailadresse des Organisers
- Art der Veranstaltung
- Ort, Wettkampflplatz, Datum und Zeit Veranstaltung
- die vorgesehenen Wettbewerbe und Kategorien
- Anmeldung, Anmeldeort und Anmeldeschluss (einen Monat vorher)
- das Postcheck- oder Bankkonto zur Einzahlung des Startgeldes
- die Höhe des Startgeldes
- Lizenz-Bestimmungen
- Bei Mannschaftssport beträgt das Depot CHF 200.00

4.4.3 Logo

Alle gedruckten Dokumente (Einladungen, Wettkampflisten, Programm, etc.) sowie die ausgeteilten Badges/Medaillen, etc. müssen das Logo von Swiss Deaf Sport tragen.

4.4.4 Programm

Die Mitteilung des Programmes kann in digitaler Form erfolgen. Es soll zumindest Spielplan, Teilnehmerliste, und die Namen der Jury-Mitglieder enthalten. Das Programm muss den Teilnehmenden und der Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle mindestens 2 Wochen vorher zugestellt werden.

4.5 Kategorien

4.5.1 Altersklassen

Die Altersklassen sind gemäss den Reglementen der betreffenden Abteilung von Swiss Deaf Sport festgesetzt. Der Übertritt von einer Kategorie in die nächst-höhere erfolgt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.

4.6 Rückzug

4.6.1 Einzel / Doppel

Wenn ein angemeldeter Sportler seine Teilnahme absagt oder am Wettkampf nicht anwesend ist, wird die Startgebühr nicht zurückerstattet, ausgenommen bei Einreichung einer schriftlichen, ärztlichen Erklärung, welche die Startuntauglichkeit bescheinigt.

Mannschaft

Wenn eine Mannschaft die Teilnahme absagt oder beim Wettkampf nicht komplett anwesend ist, werden die Startgebühr und Depot nicht zurückerstattet.

4.7 Preise und Auszeichnungen

4.7.1 Anerkennung

Zur Anerkennung eines Titels müssen mindestens 4 Einzelpersonen, an Doppelwettbewerben mindestens 3 Doppel und 3 Mannschaften am betreffenden Wettkampf teilnehmen.

4.7.2 Titel

Der Sieger eines Wettkampfes erhält den Titel «Schweizermeister» / «Schweizer Cupsieger» für das betreffende Jahr und die betreffende Kategorie.

4.7.3 Medaillen

Die Organisatoren sind verpflichtet, folgende Medaillen abzugeben:
Einzelsportarten: Goldmedaille, Silbermedaille und Bronzemedaille

Mannschaftssport:

Jeder Sportler erhält ein Gold-, Silber- oder Bronzemedaille, maximal werden pro Mannschaft 10 Medaillen abgegeben.

4.7.4 Diplome

Swiss Deaf Sport verteilt bei der Schweizermeisterschaft Diplome für den 1. bis 6. Platz. Swiss Deaf Sport verteilt beim Schweizer Cup Diplome für den 1. bis 3. Platz.

4.8 Wanderpreis

4.8.1 Sponsor

Der Wanderpreis kann entweder durch Swiss Deaf Sport oder einen Sponsor als Preis offeriert werden.

4.8.2 Dauer

Wenn ein Einzelsportler oder eine Mannschaft 3-mal hintereinander ohne Unterbruch oder 5-mal mit Unterbruch gewinnt, kann der Sportler/die Mannschaft den Wanderpreis endgültig behalten. Den Wanderpreis für ein Doppel darf behalten, wer ihn – egal ob mit demselben oder mit wechselnden Partnern – 3-mal hintereinander ohne Unterbruch oder insgesamt 5-mal gewonnen hat. Gewinnt ein Doppel, welches nie den Partner gewechselt hat, den Wanderpreis, so geht dieser gemeinsam an beide Spieler.

4.8.3 Kosten der Gravur

Der Wanderpreis wird auf Kosten von Swiss Deaf Sport graviert.

4.9 Disqualifikationen

4.9.1 Disqualifikationen

Wenn ein Sportler oder Mannschaft nachträglich disqualifiziert wird, müssen die Medaillen und Diplome an Swiss Deaf Sport zurückgegeben werden. Wird diese Regel missachtet, ist der angeschlossene Verein dafür verantwortlich und wird bis zur Rückgabe der Medaillen und Diplome von allen Swiss Deaf Sport Wettkämpfen ausgeschlossen.

4.10 Resultate und Publikationen

4.10.1 Ranglisten

Die Sportler sollen laufend und sofort nach Abschluss der Wettkämpfe über die Resultate informiert werden.

4.10.2 Berichte und Resultate

Der Abteilungsleiter muss einen Bericht mit der vollständigen Rangliste bis spätestens den folgenden Montag nach der betreffenden Veranstaltung an die Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle schicken.

4.11 Jury und Proteste

4.11.1 Jury

Die Organisatoren müssen eine Jury mit den Namen von mindestens 3 Personen zur Behandlung von Protesten im Programm aufführen.

4.11.2 Proteste

Die bei der Jury schriftlich eingereichten Proteste, betreffend der jeweiligen Wettkämpfe, sind durch diese Jury zu entscheiden, sofern sie innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe des Wettkampf-Resultats bei der Jury eingereicht wurden. Dem Protest ist eine Protestgebühr von CHF 50.00 beizulegen. Auf verspätete oder ohne Gebühr eingereichte Proteste wird nicht eingetreten. Bei Annahme des Protestes werden die CHF 50.00 zurückerstattet.

4.12 Annullation der Durchführung

4.12.1 Annullation der Durchführung

Über die Annullation der Durchführung entscheidet die Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle mit dem Abteilungsleiter. Die Teilnehmenden werden sofort informiert und bereits bezahlte Startgelder zurückerstattet.

ART. 5 INTERNATIONALE UND NATIONALE SPORTTURNIERE (auf Schweizer Boden)

5.1 Lizenz Einzel-, Doppel, und Teamsportarten

Für die Teilnahme benötigt man keine Swiss Deaf Sport Lizenz.

5.2 Teilnahmegebühr

Die Organisatoren können die Höhe der Teilnehmergebühr selbst bestimmen.

5.3 Termin

Das Turnierdatum muss vorgängig von Swiss Deaf Sport bestätigt werden, damit Terminkollisionen vermieden werden können. (siehe Art. 7)

5.4 Ausschreibung

Der organisierende Verein schickt die Ausschreibung mindestens 3 Monate vor Anmeldeschluss an die Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle.

5.5 Programm

Der organisierende Verein schickt das Programm und Spielplan mindestens 2 Wochen im Voraus an die Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle.

5.6 Berichte und Resultate

Der organisierende Verein schickt einen Bericht mit den vollständigen Resultaten bis spätestens Mittwoch nach der Veranstaltung an die Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle.

ART. 6 FREUNDSCHAFTSSPIELE

6.1 Freundschaftsspiele

Die Organisation von Freundschaftsspielen (gilt auch bei ausländischen Teilnehmern) ist Angelegenheit der Vereine.

ART. 7 JAHRESPROGRAMM

7.1 Termine

Termine für das Swiss Deaf Sport Jahresprogramm müssen aufgrund möglicher Terminkollisionen mit unseren angeschlossenen Vereinen bis spätestens 1. Oktober jeden Jahres der Swiss Deaf Sport Geschäftsstelle mitgeteilt werden (Stichdatum). Man kann dieses Programm auf www.swissdeafsport.ch abrufen.

ART. 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Sprache

Die deutsche Fassung dieser Richtlinien gilt als Originaltext und hat bei sprachlichen Differenzen den Vorrang. Im Zweifelsfall hinsichtlich der Bedeutung oder der Auslegung der Richtlinien oder im Fall eines Widerspruchs zwischen den verschiedenen Übersetzungen dieser Richtlinien geht die deutsche Fassung vor.

8.2 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Arbeitsgruppe «Richtlinien»
Fabio De Vito, Laetitia Rossini, Daniel Gundi und Daniela Grätzer
06.11.2021